



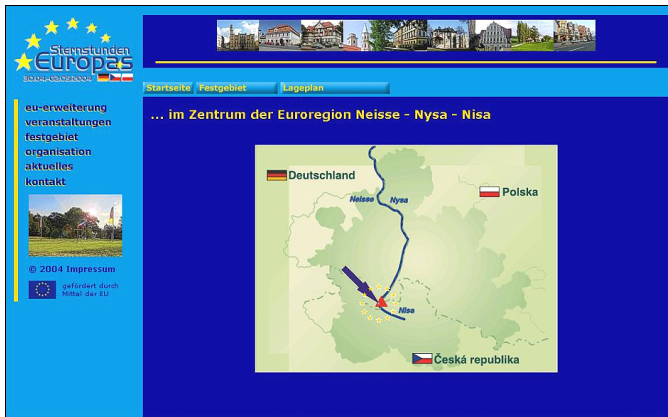
## Sternstunden Europas - 30.04. bis 02.05.2004

### Vorbereitungen für die EU-Feierlichkeiten vom 30.04. bis 02.05.2004 im Dreiländereck

Am 25.02.04 nutzten ca. 60 Vertreter von Unternehmen, Institutionen und Vereinen sowie Bewohner des Dreiländerecks die Möglichkeit, sich über den Stand der Organisation der Feierlichkeiten anlässlich des EU-Beitritts unserer tschechischen und polnischen Nachbarn im Bürgersaal des Rathauses zu informieren.

Alle Informationen zu Festgebiet, Programm und Organisation sind tagaktuell abrufbar unter

[www.sternstunden-europas.de](http://www.sternstunden-europas.de)



Neben der Werbung im Internet, auf Messen und in den Medien ist der direkte Kontakt zu Geschäftspartnern, Vereinen und Freunden sehr wichtig.

Die Stadtverwaltung Zittau hält für diese Zwecke Flyer und Aufkleber bereit, zum Versenden mit Ihrer Post oder zum Überreichen bei Treffen und Sportveranstaltungen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an Frau Köhler, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Tel. 752154).

Ines Heptner  
Pressesprecherin



**Freiwillige Helfer gesucht**  
Zum Gelingen des EU-Erweiterungsfestes im Dreiländereck können in der Zeit vom 30.04.2004 bis 02.05.2004 auch freiwillige Helfer beitragen.

Zur logistischen Absicherung der Festtage werden benötigt:

#### Hostessen

#### Helfer

- bei der Parkplatzorganisation
- beim Ein- und Umräumen des Festzeltes
- zur Straßenabspernung u.ä.

Die Vergütung erfolgt auf der Basis von Pauschalverträgen (bitte Lohnsteuerkarte vorlegen). Interessenten können sich ab sofort melden bei:

Stadtverwaltung Zittau  
Frau Knobloch  
Tel. 03583/752 143  
Fax 03583/752 193  
c.knobloch@zittau.de

H. Prasse  
Ref.-Leiterin Personalwesen

## Öffentliche Ausschreibung von Ausbildungsplätzen

1. Die Stadtverwaltung Zittau bildet ab 01. September 2004

### 1 Verwaltungsfachangestellte/n aus.

- Ausbildungsdauer: 3 Jahre
- praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadtverwaltung Zittau, sowie einer dienstbegleitenden Unterweisung durch das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden
- theoretische Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft Zittau

Bedingungen für die Ausbildungsaufnahme sind der erfolgreiche Abschluss der Realschule, Kontaktfreudigkeit und Sicherheit im Auftreten.

Die Vergütung richtet sich nach dem aktuellen Ausbildungsvergütungs-Tarifvertrag für Auszubildende (Ost).

2. Die Stadtverwaltung Zittau bildet gemeinsam mit dem Firmen-Ausbildungsverbund Oberlausitz e.V. (FAVO-rit) und der Gemeinde Großschönau im Ausbildungsjahr 2004

### 1 Fachangestellte/r für Bürokommunikation aus.

Voraussetzungen sind ein guter Realschulabschluss sowie Selbständigkeit und Belastbarkeit.

- Ausbildungsdauer: 3 Jahre

- theoretische Ausbildung im Beruflichen Schulzentrum Freital im Blockunterricht sowie einer dienstbegleitenden Unterweisung durch das Sächsische Kommunale Studieninstitut

- praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadtverwaltung Zittau und FAVO-rit Löbau

3. Die Stadtverwaltung Zittau bildet gemeinsam mit der Gerlach Grünbau GmbH im Ausbildungsverbund

### 1 Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

aus. Voraussetzungen sind ein guter Realschulabschluss sowie Selbständigkeit und Belastbarkeit.

- Ausbildungsdauer 3 Jahre
- praktische Ausbildung im Referat Grünflächen der Stadtverwaltung Zittau sowie der Gerlach Grünbau GmbH
- theoretische Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum für Agrarwirtschaft „Justus von Liebig“ Dresden

Für alle Ausschreibungen gilt, dass Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis **31.03.2004** an die Stadtverwaltung Zittau, Referat Personalwesen, Markt 1, 02763 Zittau.

Heidmarie Prasse, Referatsleiterin Personalwesen

## Beschlüsse der Ausschüsse des Stadtrates

### **Verwaltungsausschuss am 12.02.2004**

Mit Beschluss-Nr. 03/02/04 stimmte der Verwaltungsausschuss nachfolgenden Änderungen im Grundstücksverkehr zu:

1. Änderung der Nutzung des Erbbaugrundstückes Goethestraße 8, Flurstück Nr. 1316/2, zu „gemeinnützigen Zwecken“. Die Zustimmung steht unter dem dauernden Vorbehalt, dass der Landkreis die bisher für die Nutzung durch die ABS Zittau mbH geltenden erbaurechtsvertraglichen Bedingungen auf die jeweiligen Nutzer überträgt.
2. Aufhebung seines am 9. März 2000 gefassten Vergabebeschlusses zur Veräußerung der Grundstücke Breite Straße 2, Flurstück-Nr. 143 und Baderstraße 24, Flurstück-Nr. 144 der Gem. Zittau.

A. Voigt, Oberbürgermeister und  
Vorsitzender des VA

rat der Stadt Zittau niederzulegen.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 13/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, den 2. Absatz der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 13.11.2003 wie folgt neu zu fassen:

Die Sachkosten für den Abbruch der EMZ-Immobilie, Friedrich-Schneider-Straße 20, Flurstück-Nr. 876 b, sind aus dem Förderprogramm „Soziale Stadt“ und aus den Sachkostenzuweisungen der Arbeitsverwaltung zu finanzieren.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 14/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die investiven Schlüsselzuweisungen für die Programme der Städtebauförderung von 370.000 €, wie nachfolgend aufgeführt:

Programm SE/SD	310.000 € Eigenanteil
Stadtumbau Ost	30.000 € Eigenanteil
Soziale Stadt	30.000 € Eigenanteil

Die finanzielle Absicherung der Maßnahme Radwanderweg Dreiländerpunkt erfolgt vorrangig über den gebildeten Haushaltsausgabereist. Sollte jedoch nach endgültiger Prüfung des Verwendungsnachweises keine Finanzierung über HH-Ausgabereiste möglich sein, wird der Eigenanteil in Höhe von 12.200 € über investive Schlüsselzuweisungen zu Lasten des Programms SE/SD abgesichert.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

## Beschlüsse des Stadtrates

### **Beschluss-Nr. 07/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beruft Herrn Thomas Scholz als Vertreter der Stadtverwaltung Zittau in den Sportbeirat.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 08/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt in Anwendung des § 28 Abs. 3 SächsGemO zur sozialverträglichen Gestaltung von Personalreduzierungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Senkung von Personalkosten), verbunden mit der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes, einen Sozialplan.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 29.02.2004 eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat abzuschließen.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 09/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Terminstellung im Beschluss Nr. 35/04/03 aufzuheben und den Oberbürgermeister zu beauftragen, dem Stadtrat in der 1. Sitzung jedes Quartals über die Fortschreibung der Sportstättenkonzeption und den Stand der Übertragung der Sportstätten zu berichten.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 10/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 11/02/04**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Straßenflächen Flurstück-Nr. 1510/1, 1510/2 und 1510/4 der Gem. Zittau gelegen an der Freudenhöhe an die Bundesstraßenbauverwaltung zu veräußern und bestätigt den am 13.01.2004 geschlossenen Vertrag Ur.-Nr. 15/04-zs des Notar Stubenrauch.

Zittau, 26.02.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

### **Beschluss-Nr. 12/02/04**

Der Stadtrat der Stadt Zittau beschließt:

Herr Stadtrat Wolf wird aufgefordert, sein Mandat als Stadt-

## Termine der nächsten Stadtratssitzung und Sitzungen der Ausschüsse

### **Stadtratssitzung**

Donnerstag, **25.03.04**, 16.00 Uhr, **Freundschaftssaal** Rathaus  
Gegen 17.30 Uhr können die Zittauer EinwohnerInnen, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer zu städtischen Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde)

### **Technischer Ausschuss**

18.03.04, 18.30 Uhr, Technisches Rathaus, Zi. 110

### **Sozialausschuss**

15.03.04, 19.00 Uhr, „Reiterstube“ (Reiterhof), Hartauer Str. 1

### **Finanzausschuss**

16.03.04, 18.15 Uhr, Tourist-Information

### **Verwaltungsausschuss**

11.03.04, 18.30 Uhr, Tourist-Information

Änderungen sind vorbehalten.

Die Tagesordnung des Stadtrates (auch unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de) - „Aktuelles“) und der Ausschüsse wird in den Aushangkästen (Rathaus, Technisches Rathaus, Pethau, Eichgraben, Hartau) bekanntgegeben.

## Sprechstunde der Fraktionen

### **Stadtratsfraktion CDU**

Montag, 22.03.04, 17.30 bis 18.30 Uhr, in der Geschäftsstelle Zittau, Lessingstraße 2, Tel. 790140

### **Stadtratsfraktion Unabhängige Fraktion**

Montag, 22.03.04, 18.00 Uhr, in der Tourist-Information

### **Stadtratsfraktion SPD**

Montag, 22.03.04, 16.30 bis 18.30 Uhr und nach Vereinbarung, Reichenberger Straße 16, Tel./Fax: 510289

### **Stadtratsfraktion Freie Bürger Zittau**

jeden Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr und nach Vereinbarung, Lindenstraße 24, Tel./Fax: 515971

## Bekanntmachung der Wahlen zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau sowie zu den Ortschaftsräten der Stadtteile Eichgraben, Hartau und Pethau

### I. Allgemeines

Die Wahlen zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau sowie zu den Ortschaftsräten der Stadtteile Eichgraben, Hartau und Pethau finden am **13. Juni 2004** statt.

Entsprechend § 29 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, 159) und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 20.11.2003 beträgt die Zahl der zu wählenden Stadträte 26.

In den Ortsteilen Eichgraben, Hartau und Pethau wird eine Ortschaftsratswahl durchgeführt. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt nach Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau in Eichgraben 7, in Hartau 7 und in Pethau 5.

Das Büro des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses befindet sich im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau, Zimmer 208, 02763 Zittau, Markt 1.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen sind aufgerufen, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 29.04.2004, 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich eingereicht werden.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann zu jeder Wahl einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau darf höchstens 39 Wahlvorschläge enthalten. Jeder Wahlvorschlag zu einem Ortschaftsrat darf in Eichgraben und Hartau höchstens 10, in Pethau höchstens 7 Wahlvorschläge enthalten.

### III. Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der beizufügenden Unterlagen

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus § 6a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG, SächsGVBl. v. 05.09.2003 S. 428) und § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWO, SächsGVBl. v. 05.09.2003 S. 440).

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

### IV. Hinweise zu erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Die Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften sind in § 6b KomWG und § 17 KomWO enthalten.

Jeder Wahlvorschlag zur Stadtratswahl muss mit 100 und jeder Wahlvorschlag zu einer Ortschaftsratswahl mit 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Großen Kreisstadt Zittau bzw. der jeweiligen Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterschrift im Rathaus im Büro des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu leisten. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.

Die Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen werden vom Tag nach der Bekanntmachung der Wahl bis zum 29.04.2004 während der allgemeinen Dienststunden und am 29.04.2004 bis 18.00 Uhr entgegen genommen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Stadtrat oder im Ortschaftsrat an.

A. Voigt, Oberbürgermeister

### Wahlhelfer gesucht

Am 13. Juni 2004 finden gleichzeitig die Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- und Europaratswahlen statt. Für die Durchführung werden noch Wahlhelfer gesucht, die am Wahltag in den Wahlvorständen mitwirken.

Es wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 16,00 € gezahlt. Interessierte Zittauer Bürger melden sich bitte telefonisch unter der Rufnummer 752 103 oder persönlich im Sekretariat des Oberbürgermeisters im Zittauer Rathaus.

Thomas Mauermann  
Gemeindevwahlvorsitzender

### Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Die 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am **30.03.2004, um 18.00 Uhr** im Ratssaal des Zittauer Rathauses statt.

**Tagesordnung:** Information der Mitglieder und Stellvertreter des Zittauer Gemeindevwahlausschusses über ihre Aufgaben.

Thomas Mauermann  
Gemeindevwahlausschuss-Vorsitzender

## Schöffen gesucht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zittau, Ihnen ist sicher bekannt, dass für eine 4-jährige Amtszeit gewählte Bürger/innen als Schöffen an den Gerichten und Strafkammern an der Rechtsprechung in Strafsachen mitwirken.

Die Wahl für die kommende Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 findet in diesem Jahr am dafür zuständigen Amtsgericht Zittau statt. In Vorbereitung dieser Wahl sind von der Stadt Zittau Vorschlagslisten einzureichen, aus denen das Gericht dann die Schöffen auswählt.

Wir rufen deshalb alle an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit interessierten Bürger/innen auf, sich für die kommende Amtsperiode zu bewerben. Sie können gern auch Personen nennen, die vertrauenswürdig und geeignet für dieses Amt sind. Vereinigungen und Parteien sind ebenfalls aufgefordert, Personenvorschläge einzureichen.

Eignungsvoraussetzungen sind: Grundsätzlich sollten Bewerber mindestens 1 Jahr in der Stadt Zittau wohnen, das 25. Lebensjahr erreicht, das 70. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife – aber auch geistige Beweglichkeit und (wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes) körperliche Belastbarkeit.

Gewählte Schöffen werden üblicherweise an bis zu 12 Sitzungstagen pro Kalenderjahr herangezogen. Für Verdienstaufschlag und Aufwand, der sich aus der Wahrnehmung der öffentlichen Verpflichtung ergibt, erhalten die Schöffen Entschädigungszahlungen in begrenzter Höhe.

Eventuelle Fragen in diesem Zusammenhang und auch Ihre Bewerbungen oder Benennungen richten Sie bitte schriftlich oder persönlich unter Angabe der genauen Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit **bis zum 20.03.2004** an die

### Stadtverwaltung Zittau

Justizariat, z.Hd. Frau Kunze (Tel. 752 109)

Markt 1, 02763 Zittau

oder an [stadt@zittau.de](mailto:stadt@zittau.de)

Allen Bürger/innen, die sich entschließen, als Kandidat für die Schöffenwahl zur Verfügung zu stehen oder durch ihre Mitarbeit dazu beitragen, dass geeignete Kandidaten gefunden werden können, danken wir bereits an dieser Stelle für die Unterstützung.

Horst Schiermeyer, Justiziar

## Mikrozensus 2004

### Ein Prozent aller sächsischen Haushalte wird vom Statistischen Landesamt befragt

Im Monat März werden wieder Befragungen zum Mikrozensus („kleine Volkszählung“) und gleichzeitig zur EU-Arbeitskräfteerhebung durchgeführt. Letztmalig wird die Befragung zu einem festen Stichtag durchgeführt. Ab 2005 werden die Befragungen kontinuierlich über das gesamte Jahr verteilt. Etwa 500 Erhebungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes suchen rund 20 000 Haushalte auf.

Diese regelmäßige Datenerhebung ist für Politik, Verwaltung, Wissenschaft und viele weitere Bereiche des öffentlichen Lebens sehr wichtig und unverzichtbar. Die zusammengefassten Statistiken stehen aber auch jedem Bürger zur Nutzung offen. Die Ergebnisse werden in Form von Pressemitteilungen, Statistischen Berichten u.a. veröffentlicht.

Die Haushalte werden durch ein objektives mathematisches Zufallsverfahren ausgewählt. Diese Auswahl bezieht sich zunächst auf Wohnungen. Mehrere benachbarte Wohnungen bilden jeweils eine Auswahlinheit. Die darin lebenden Personen bzw. Haushalte werden dann in vier aufeinander folgenden Jahren befragt.

Die gesetzlich vorgegebenen Fragen (Auskunftspflicht und freiwillig) beziehen sich auf gegenwärtige und vergangene Lebensumstände der Personen im Haushalt (z. B. zur Haushaltsstruktur, zur Erwerbstätigkeit, zu Arbeitssuche, Rentenversicherung und Quellen des Lebensunterhalts). In diesem Jahr werden auch Fragen zum Pendlerverhalten erhoben.

Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Interviewbefragung und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Vorab werden die Auskunftspersonen in den Haushalten über die Befragung informiert. Die Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes werden umfangreich geschult und können sich mit einem Sonderausweis legitimieren. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Bei Fragen z. B. zur Auskunftspflicht oder zum Datenschutz steht beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen Frau Ina Helbig, Telefon 03578 33-2410, zur Verfügung.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen wurden über die Durchführung des Mikrozensus informiert.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

## Frauenwoche 2004 im Landkreis Löbau-Zittau

In diesem Jahr stehen uns einige große Ereignisse bevor. Es ist ein Jahr der Wahlen und die Europäische Union bekommt 10 neue Mitglieder. Mit Polen und Tschechien sind darunter auch zwei unmittelbare Nachbarländer.

Auch wir haben in den Veranstaltungen zur diesjährigen Frauenwoche u.a. diese Themen aufgegriffen.

Mit den Aktionswochen im März wollen wir vorrangig Frauen motivieren, aktiv ins Alltagsgeschehen einzugreifen und politische Handlungsfelder zu erkennen, ihre Meinung, Interessen und Forderungen aktiv einzusetzen und durchzusetzen. Dieses Ziel verfolgen auch die meisten Veranstalterinnen

und Veranstalter, die uns mit ihrem Engagement dabei unterstützen, um diesem Ziel ein Stück näher zu kommen.

Wir laden Sie ganz herzlich zu den Veranstaltungen der Frauenwoche ein. Nutzen Sie unsere vielfältigen Angebote, die im Programmheft, unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de) oder täglich in der Presse zu finden sind.

Petra Laksar-Modrok

Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte

Frauenwoche

2004

im Landkreis Löbau-Zittau

frau

## Das Staatliche Vermessungsamt Bautzen informiert

### Nachweis der Gebäude und der Nutzung der Flurstücke im Liegenschaftskataster - Informationen über Pflichten der Grundstückseigentümer

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick zu den gesetzlichen Regelungen für den Nachweis von Gebäuden sowie der Nutzung von Flurstücken im Liegenschaftskataster und den damit verbundenen Pflichten der Grundstückseigentümer.

#### Sächsisches Vermessungsgesetz

Die Grundlage dafür bildet das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz) vom 12. Mai 2003, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 07/2003 vom 4. Juni 2003. Das Gesetz trat zum 1. September 2003 in Kraft und ersetzt das bisherige Vermessungsgesetz vom 20. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1994 (SächsGVBl. S. 1457).

Mit dem Sächsischen Vermessungsgesetz wurden die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung von Vermessungsaufgaben im Freistaat Sachsen neu geregelt und klar getrennt. Die zwölf Staatlichen Vermessungsämter und die drei Städtischen Vermessungsämter sind für die Führung des Liegenschaftskatasters verantwortlich (katasterführende Behörden). Die Aufgabe der örtlichen Katastervermessung und der Abmarkung wurde vollständig auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure übertragen.

#### Liegenschaftskataster – was ist das?

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Es dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Im Liegenschaftskataster sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend Flurstücke sowie deren Nutzungen und Gebäude zu führen. Es soll stets die aktuellen Daten der Flurstücke enthalten.

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungsgesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, die von Außenwänden umfasst sind, deren Grundfläche mehr als 10 m<sup>2</sup> beträgt, die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden. Das heißt, dass hiervon sowohl Gebäude betroffen sind, die gemäß Sächsischer Bauordnung genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind, als auch solche Gebäude, die dieser Pflicht nicht unterliegen.

Die Nutzung eines Flurstückes ist die zum Zeitpunkt der Erfassung vorliegende tatsächliche Nutzung. Eine Zuordnung zu den im Liegenschaftskataster zu führenden Nutzungen richtet sich nach einem vorgegebenen Verzeichnis.

#### Pflichten der Grundstückseigentümer

Veränderungen im Gebäudebestand und in der Nutzung von Flurstücken sind zu erfassen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gemäß § 7 Absatz 3 SächsVermG ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Die katasterführenden Behörden sollen dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflicht setzen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die katasterführenden Behörden das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten

durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen. Diese Verpflichtung für den Grundstückseigentümer galt bereits nach dem bisherigen Vermessungsgesetz vom 20. Juni 1991.

Grundstückseigentümer, die vorsätzlich oder fahrlässig ihren oben genannten Pflichten nach § 7 Abs. 3 Sächsisches Vermessungsgesetz nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Im Interesse eines vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster können Grundstückseigentümer die Aufnahme von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet wurden, veranlassen.

#### Datenerfassung

Grundlage für die Aufnahme von Gebäuden und von Änderungen der Nutzung von Flurstücken in das Liegenschaftskataster bilden in der Regel die Ergebnisse von Katastervermessungen. Katastervermessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Eine Adressen- und Telefonliste wird von den Staatlichen Vermessungsämtern geführt, sie ist auch unter [http://www.landesvermessung.sachsen.de/organisation/index\\_oebv.html](http://www.landesvermessung.sachsen.de/organisation/index_oebv.html) im Internet abrufbar.

Neben den Ergebnissen von Katastervermessungen werden auch Daten anderer Stellen, die nicht von den katasterführenden Behörden oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erstellt wurden, für die Führung des Liegenschaftskatasters zum Nachweis von Gebäuden und der Nutzung der Flurstücke verwendet, wenn die katasterführende Behörde die andere Stelle und deren Daten für geeignet hält. Daten anderer Stellen werden von den katasterführenden Behörden u.a. auf die Einhaltung der vermessungstechnischen Anforderungen einer Katastervermessung und die Eignung zum Nachweis im Liegenschaftskataster geprüft.

Bei einem vollständigen Abbruch eines Gebäudes oder der Änderung der tatsächlichen Nutzung eines bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksabschnitts genügt eine schriftliche Mitteilung des Grundstückseigentümers an das Staatliche Vermessungsamt.

#### Kosten

Für die öffentlich-rechtlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Gebäuden und von Änderungen der Nutzung von Flurstücken sind Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 01. September 2003 zu erheben.

Bei Katastervermessungen fallen sowohl Kosten bei den katasterführenden Behörden für die Übermittlung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster als auch bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren für die Aufmessung an.

Bei Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden und Nutzungen im Liegenschaftskataster fallen dafür Kosten bei den katasterführenden Behörden an. Kosten für die Erfassung dieser Daten bleiben davon unberührt und unterliegen nicht der o.g. Kostenverordnung.

Für Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in den Außenmaßen wesentlich verändert wurden, ohne dass diese Veränderungen bis zum 31. August 2003 in das Liegenschaftskataster aufgenommen worden sind, kann dies auf Antrag kostengünstiger auf Grundlage des Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 14. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 493) erfolgen. Diese Übergangsfrist gilt bis zum 31.12.2006.

Weitere Auskünfte erteilen das Staatliche Vermessungsamt sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Staatliches Vermessungsamt Bautzen

## Merkblatt zur Wohngeldbewilligung ab 1. Januar 2005

Zum 1. Januar 2005 tritt eine grundlegende Änderung des bisherigen Wohngeldrechts in Kraft. Aus diesem Grund ist das Wohngeld in bestimmten Fällen nur bis zum 31. Dezember 2004 zu bewilligen, da die Kosten der Unterkunft (Wohnkosten) ab 1. Januar 2005 von einem anderen Leistungsträger getragen werden. Die Änderungen ergeben sich aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (auch unter der Bezeichnung „Hartz-IV“ bekannt).

Alle Personen, die ab 1. Januar 2005 eine der nachstehend genannten Leistung beziehen, sind von diesem Zeitpunkt an vom Bezug des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen:

- **Arbeitslosenhilfe**  
bzw. künftiges Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz**  
bzw. künftige Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII,  
bzw. künftiges Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II
- **Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**  
bzw. künftige Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII
- **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt**
- **Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
- **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe).**

Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise:

1. Wenn **Sie und alle** zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine der vorstehenden Leistungen ab 1. Januar 2005 **beziehen**, werden die Wohnkosten künftig zusammen mit dieser Leistung gewährt, so dass ab genanntem Zeitpunkt kein zusätzlicher Anspruch auf Wohngeld neben dieser anderen Leistung besteht.  
In diesen Fällen ist kein Erst- oder Wiederholungsantrag auf Wohngeld ab 1. Januar 2005 zu stellen. Ein etwaiger Antrag würde abgelehnt werden müssen.
2. Ausnahmefälle:
  - a) Wenn **ein oder mehrere** Familienmitglieder Ihres Haushalts ab 1. Januar 2005 **keine** der vorstehenden Leistung bezieht/beziehen, so besteht nur für diese Person/en weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. Nur in diesen Fällen kann ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden.
  - b) Wenn Sie eine der vorgenannten Leistung erhalten können und diese wegen der Anrechnung von vorhandenem niedrigem Einkommen geringer ausfällt als ein etwaiges Wohngeld, so haben Sie die Wahl, ob Sie anstelle der anderen Leistung Wohngeld in Anspruch nehmen wollen.

Ihre Wohngeldstelle

Mehr Infos und Beispiele: unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de) oder im Sozialamt der Stadtverwaltung Zittau, Sachsenstraße 14.

## Klassische Geflügelpest

Über die Tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest (Amtstierärztliche Allgemeinverfügung) werden Sie an den Schaukästen der Stadtverwaltung Zittau (Rathausplatz) und in den Ortsteilen Hartau, Pethau und Eichgraben informiert.

### Impressum:

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Zittau  
Oberbürgermeister Arnd Voigt  
Markt 1, 02763 Zittau

#### Redaktion und Satz:

Büro des Oberbürgermeisters  
Markt 1, 02763 Zittau  
Tel.: 03583/75 23 86  
Fax: 03583/75 21 93  
eMail: [stadt@zittau.de](mailto:stadt@zittau.de)

#### Druck und Verteilung:

Graphische Werkstätten Zittau GmbH  
An der Sporthalle 2, 02763 Zittau

#### Auflage: 2.500 Stück

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nicht gestattet.

#### Erscheinungsweise: monatlich (11 Ausgaben im Jahr)

Der Zittauer Stadtanzeiger ist an folgenden Stellen kostenlos erhältlich:

**Zittau:** Stadtverwaltung (Rathaus, Technisches Rathaus, Einwohnermeldeamt), Tourist-Information, Stadtwerke Zittau GmbH, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Wohnungsgenossenschaft Zittau, Hochschule Zittau/Görlitz, Kreissparkasse Löbau-Zittau, DEVK-Versicherung (Bahnhof)

**Hartau:** Kolonialwaren Vogel

**Eichgraben:** Gemeindezentrum

**Pethau:** Gartenbau Nietsch, Bäckerei Heidrich, Getränke Märkisch

**Online-Ausgabe**

unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de)

#### Abonnement:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 18,70 €. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

## „Zittauer Stadtanzeiger“

### Bestellung

Ich möchte den Zittauer Stadtanzeiger regelmäßig zugestellt bekommen. Die Jahresgebühr dafür beträgt 18,70 €. Auf Grund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich den Stadtanzeiger nach Erscheinen an folgende Adresse geliefert bekomme:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Den Bestellcoupon schicken Sie bitte an:

Stadtverwaltung Zittau  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 1458  
02754 Zittau

### Der nächste Stadtanzeiger

erscheint am:

**8. April 2004**

Redaktionsschluss:

**19. März 2004**